

Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung der Verbandsgemeindewerke Landau-Land

Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung

Erstanschluss

Innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes

- Kostentragung durch Verbandsgemeindewerke.** Es erfolgt jedoch eine **Veranlagung zu Wasserleitungsbeiträgen** gem. § 1 ff. der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Landau-Land (ESW), soweit noch nicht geschehen. Über die Veranlagung kann zwischen dem/der Beitragsschuldner/in und der Verbandsgemeinde ein sogenannter Ablösungsvertrag abgeschlossen werden.
- Kostentragung durch Grundstückseigentümer/in** bzw. dinglich Nutzungsberechtigte/n.

Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes

Kostentragung durch Grundstückseigentümer/in bzw. dinglich Nutzungsberechtigte/n.

Weiterer Anschluss innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes

Kostentragung durch Grundstückseigentümer/in bzw. dinglich Nutzungsberechtigte/n.

Montage eines Bauwasserzählers

Kostentragung durch Grundstückseigentümer/in bzw. dinglich Nutzungsberechtigte/n.

Der montierte Bauwasserzähler ist vor Beschädigungen jeglicher Art, insbesondere durch Frost, zu schützen.

Eventuelle Schäden gehen in vollem Umfang zu Lasten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin.

Bitte beachten:

Die Montage des endgültigen Wassermessers ist 14 Tage vor Bezug des Gebäudes bei den VG-Werken zu beantragen.

Erfolgt keine Mitteilung, werden für das gesamte Bauwasser zusätzlich Schmutzwassergebühren berechnet.

Arbeiten an der öffentlichen Wasserhausanschlussleitung (= Zuleitung ab dem Hauptstrang im Straßenbereich mit Wassermesser und Absperrventil) dürfen nach der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der VG Landau-Land nur von den Verbandsgemeindewerken vorgenommen werden. Ein Installateur ist hierzu nicht befugt. Verstöße gegen diese Bestimmung stellen gem. § 30 der genannten Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann. Ausdrücklich ist festzuhalten, dass in der Hinsicht auch der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin für das Verhalten der von ihm/ihr beauftragten Personen oder Firmen verantwortlich ist.

Ich erkläre hiermit, dass die Wasserinstallation des Gebäudes nach dem Stand der Technik (insbesondere nach DIN 1988 – technische Regeln für Trinkwasserinstallationen) von einem eingetragenen Fachinstallateur erstellt wird.

Angaben zur Regenwasser-/Brauchwassernutzungsanlage - siehe separater Fragebogen -

Bei Erneuerung: Der/die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass beim Ersetzen der Stahlleitung durch eine PE-Leitung möglicherweise keine Erdung nach VDE 100 mehr gegeben ist. Vor der Erneuerung der Wasserleitung muss eine Überprüfung der Erdung durch einen Elektroinstallateur erfolgen.

Grundstück, Plan Nr.	Anwesen, Straße, Haus-Nr.	Ortsgemeinde

Der zum Antrag erforderliche Lageplan (Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1:1000) liegt bei.

Grundstückseigentümer/in bzw. dingl. Nutzungsberechtigte/r = Anschlussnehmer/in

Name, Vorname

--

Telefon

E-Mail

--

Anschrift

--

Eine Kopie dieses Antrages wurde dem Antragsteller/der Antragstellerin ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin